

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.9 vom 17. Februar 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2025.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.9)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.9 du 17 février 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.9 del 17 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Haft beginnt am 18. Februar 2025, 12.00 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 78 AIG für einen Monat bis zum 17. März 2025, 12.00 Uhr, angeordnet.

#### **E. 2.1**

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass der Gesuchsgegner mittels Durchsetzungshaft angehalten werden soll, bei der Ausreise zu kooperieren und korrekte Angaben zu seiner Identität zu machen. Der Haftzweck ist damit erstellt.

#### **E. 2.2**

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine rechtskräftige Landesverweisung vorliegt. Das SEM lehnte das Asylgesuch des Gesuchsgegners mit Entscheid vom 15. Juli 2016 ab und wies diesen aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weg (MI-act. 61 ff.). Der Entscheid ist am 29. August 2016 in - 7 - Rechtskraft erwachsen (MI-act. 147 ff.). Darüber hinaus wurde der Gesuchsgegner mit Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 25. Oktober 2018 für fünf Jahre und mit Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 14. Oktober 2020 für 20 Jahre des Landes verwiesen (MI-act. 308 ff., 434 ff.). Beide Urteile sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen (MI-act. 308 ff., 434 ff.).

#### **E. 2.3**

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgewandert ist. Mit Ablehnung des Asylgesuchs vom 15. Juli 2016 ordnete das SEM an, der Gesuchsgegner habe die Schweiz bis spätestens am 9. September 2016 zu verlassen (MI-act. 65). Er verblieb jedoch weiterhin in der Schweiz und liess die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen.

#### **E. 2.4**

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Zum Zeitpunkt der heutigen Verhandlung ist die Identität des Gesuchsgegners nicht geklärt (Protokoll S. 3, act. 31). In der Vergangenheit hat der Gesuchsgegner mehrfach widersprüchliche Angaben hinsichtlich seiner Nationalität gemacht. So behauptete er abwechselnd aus Ägypten (MI-act. 4 ff., 424 ff. 620 ff.) oder aus Algerien (MI-act. 461 ff., 488 ff., 515 ff., 547) zu stammen. Das im Rahmen der Identifizierung des Gesuchsgegners erstellte LINGUA Gutachten (MI-act. 422) sowie die vorgenommene OSINT-Analyse (MI-act. 602 ff.) deuten hingegen auf eine marokkanische Staatsbürgerschaft des Gesuchsgegners hin. Neben der

Durchführung der eben genannten Identifizierungsmassnahmen hat das MIKA des Weiteren eine Effektdurchsuchung des Gesuchsgegners angeordnet (MI- act. 492 ff.) und mehrfach Identifikationsanfragen sowohl an die ägyptischen und algerischen als auch an die marokkanischen Behörden veranlasst (MI-act. 165 ff, 298 ff., 304 ff., 459 ff., 508 ff., 518 ff., 570 ff.). Sämtliche seitens der Behörden unternommenen Anstrengungen zur Feststellung der Identität des Gesuchsgegners sind bis dato erfolglos geblieben (MI-act. 338 f., 469 f., 482 f. 494, 634). Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass das MIKA bzw. das SEM ohne Mitwirkung des Gesuchsgegners Reisepapiere erhältlich machen kann. Des Weiteren hat der Gesuchsgegner in der Vergangenheit bereits mehrfach, zuletzt im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 23. Januar 2025, ausgesagt, er weigere sich bei der Papierbeschaffung mitzuwirken (MI- act. 515, 547, 600, 636 ff.). Anlässlich der heutigen Verhandlung änderte

- 8 - der Gesuchsgegner seine Meinung und gab an, bereit zu sein, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken (Protokoll S. 3, act. 31). Das MIKA hat dem Gesuchsgegner an der heutigen Verhandlung konkret dargelegt, welche Handlungen von ihm zur Identifizierung und zur Papierbeschaffung erwartet werden (Protokoll S. 31, act. 31). Es liegt am Gesuchsgegner, die Reisepapierbeschaffung durch Einreichung von Dokumenten oder Kontaktaufnahme mit seiner Heimatvertretung voranzutreiben. Die Landesverweisung kann im Moment allein deshalb nicht vollzogen werden, weil die Identität des Gesuchsgegners nicht feststeht und dieser sich weigert, seine korrekten Personalien bekannt zu geben und bei der Papierbeschaffung mitzuwirken. Daran ändert auch die angebliche Bereitschaft des Gesuchsgegners, in ein Drittland auszureisen, nichts, da nicht ersichtlich ist, wie der Gesuchsgegner dies auf legale Weise bewerkstelligen will (act. 39). Unter diesen Umständen ist offensichtlich, dass die Weg- bzw. Ausweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Dementsprechend ist diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt.

### **E. 2.5**

Eine Durchsetzungshaft ist nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG, BGE 130 II 56). Da die Identität des Gesuchsgegners nicht geklärt ist und derzeit ohne die Kooperation des Gesuchsgegners auch keine Aussicht auf eine Identifizierung besteht (vgl. Erw. II/2.4), kann auch kein Ersatzreisedokument erhältlich gemacht werden. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Gesuchsgegner gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte, womit das Vorliegen von Vollzugsperspektiven verneint werden muss. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft wäre im vorliegenden Fall folglich unzulässig. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine andere, mildere Massnahme dazu bewogen werden könnte, bei der Ausreise zu kooperieren, ist nicht ersichtlich.

### **E. 2.6**

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Durchsetzungshaft erfüllt.

- 9 -

### **E. 3**

Die Haftbedingungen sind noch nicht überprüfbar, da sich der Gesuchsgegner aktuell noch im Strafvollzug befindet.

#### **E. 4**

Es liegen überdies keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Haftverlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

#### **E. 5.2**

Das MIKA ordnete die Durchsetzungshaft für einen Monat, d.h. bis zum 17. März 2025, 12.00 Uhr, an. Die sechsmonatige Frist wird damit am 17. August 2025 enden und die Haft kann längstens bis zum 17. August 2026 verlängert werden. Nachdem die maximale zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die Haftanordnung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen und die Haft durch die Ausreise zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. b AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

#### **E. 6**

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafter-

- 10 -  
stehungsfähig und führt auch sonst nicht aus, inwiefern die Haft unverhältnismässig wäre. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend eine amtliche Rechtsvertreterin oder ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter des Gesuchsgegners wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine Kostennote einzureichen. IV. 1. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör – insbesondere betreffend seine Ausreisebereitschaft – zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm

die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Videotelefonie-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C\_846/2021 vom 19. November 2021). Eine allfällige Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.